



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ludmannsdorf  
vom 26.04.2018, Zahl: 941-7/2018 mit der  
**Vergnügungssteuern** ausgeschrieben werden.  
**(Vergnügungssteuer-Verordnung)**

Gemäß §§ 16 und 17 Abs. 3 Z. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, FAG 2017, BGBl. 116/2016, zuletzt in der Fassung BGBl. 144/2017, §§ 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, § 1 ff Kärntner Vergnügungssteuergesetz - K-VSG, LGBl. Nr. 63/1982, zuletzt in der Fassung der Gesetzes LGBl. Nr. 13/2013, wird verordnet:

### § 1

#### Ausschreibung

- 1) Die Gemeinde Ludmannsdorf schreibt Vergnügungssteuern aus.
- 2) Die Vergnügungssteuern sind ausschließliche Gemeindeabgaben.

### § 2

#### Steuergegenstand

- 1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:
  - a) Veranstaltungen und Filmvorführungen, für die das Kärntner Veranstaltungsgesetz - K-VAG 2010, LGBl. 27/2011, zuletzt in der Fassung LGBl. 65/2017, gilt.
  - b) Die Aufstellung und der Betrieb von Spielautomaten nach dem Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz – K-SGAG, LGBl. 110/2012, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 26/2018, an öffentlich zugänglichen Orten gegen Entgelt;
  - c) der öffentliche Empfang von Rundfunk- und Fernsehübertragungen und
  - d) die Veranstaltung von Glücksspielen (mit Ausnahme der Glücksspiele gemäß Abs. 3).
- 2) Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, Spielautomaten (Spielapparate), Musikvorführgeräte, Kegelbahnen und Ähnliches.

#### Bankverbindung

Bank: Posojilnica-Bank eGen  
IBAN: AT81 3910 0000 0101 0628  
BIC: VSGKAT2K

Austria Anadi Bank  
AT97 5200000001150898  
HAABAT2K

BAWAG PSK  
AT70 6000000007351491  
OPSKATWW

UID-Nr.: ATU 59353014  
Steuer-Nr.: 57-17001947  
DVR: 003065



**Gemeindeamt**  
9072 Ludmannsdorf/Bilčovs 27  
☎ 04228/2220 📠 04228/2220-20  
web: [www.ludmannsdorf.at](http://www.ludmannsdorf.at)

---

3) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten sowie Anspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14 und 21 Glücksspielgesetz unterliegen der Vergnügungssteuer nicht.

### **§ 3**

#### **Anmeldungen der Veranstaltungen**

1) Veranstaltungen, die der Vergnügungssteuer unterliegen, sind – unbeschadet sonstiger Vorschriften über eine Bewilligung oder Anmeldung – spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Veranstaltung beim Bürgermeister anzumelden.

2) Bei Veranstaltungen gemäß § 5 Abs. 4 und 5 des Kärntner Vergnügungssteuergesetzes, K-VSG, die nicht ganzjährig betrieben werden, ist jede einen Monat übersteigende Wiederaufnahme des Betriebes spätestens eine Woche vor der geplanten Betriebsunterbrechung bzw. Wiederaufnahme dem Bürgermeister anzuzeigen.

### **§ 4**

#### **Steuerschuldner**

1) Zur Leistung der Vergnügungssteuer ist der Veranstalter der der Vergnügungssteuer unterliegenden Veranstaltung gemäß § 2 verpflichtet.

2) Gemäß § 2 Abs. 3 Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 ist Veranstalter jede natürliche und juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Veranstaltungen vorbereitet oder der Behörde gegenüber als Veranstalter auftritt oder sich als solcher öffentlich ankündigt; im Zweifel gilt als Veranstalter, wer über die Veranstaltungsstätte Verfügungsberechtigt ist und die Durchführung der Veranstaltung duldet. Jeder Mitveranstalter ist Gesamtschuldner.

3) Neben dem Verfügungsberechtigten über die für die Aufstellung oder den Betrieb benutzten Räume oder Grundstücke ist auch der Eigentümer des Spielautomaten (Spielapparates) Gesamtschuldner der Vergnügungssteuer.

#### **Bankverbindung**

Bank: **Posojilnica-Bank eGen**  
IBAN: AT81 3910 0000 0101 0628  
BIC: VSGKAT2K

**Austria Anadi Bank**  
AT97 5200000001150898  
HAABAT2K

**BAWAG PSK**  
AT70 6000000007351491  
OPSKATWW

**UID-Nr.:** ATU 59353014  
**Steuer-Nr.:** 57-17001947  
**DVR:** 003065



## **§ 5** **Ausmaß**

- 1) Die Vergnügungssteuer wird in einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes oder mit einem Pauschbetrag gemäß dem Tarif in der **Anlage A** zu dieser Verordnung festgesetzt.
- 2) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage haben die Umsatzsteuer und die Vergnügungssteuer außer Betracht zu bleiben.

## **§ 6** **Befreiungen**

- 1) Von der Vergnügungssteuer befreit sind:
  - a) Veranstaltungen, deren Ertrag zu gemeinnützigen oder zu mildtätigen Zwecken verwendet werden, so auch Veranstaltungen der Volksschule, der schulischen Tagesbetreuung, des Kindergartens und der Freiwilligen Feuerwehr Ludmannsdorf und Wellersdorf,
  - b) Veranstaltungen der Gemeinde Ludmannsdorf,
  - c) Sportveranstaltungen von Amateuren,
  - d) Veranstaltungen, die der Kunstpflege oder der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend dienen, sofern damit keine Tanzbelustigungen oder die Verabreichung von alkoholischen Getränken verbunden ist,
  - e) die Vorführung von Filmen, die mit einem Prädikat bewertet wurden und
  - f) Veranstaltungen politischer Parteien.
- 2) Die Abgabenbehörde hat auf Ansuchen des Steuerschuldners bescheidmässig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.
- 3) Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Steuergegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen und die Dauer der Befreiung festzusetzen.

## **§ 7** **Fälligkeit**

- 1) Die Vergnügungssteuer ist bei regelmäßigen Veranstaltungen am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Veranstaltungen statt gefunden haben.
- 2) Bei fallweisen Veranstaltungen tritt die Fälligkeit an dem der Beendigung der Veranstaltung folgenden Tag ein.

### **Bankverbindung**

Bank: **Posojilnica-Bank eGen**  
IBAN: AT81 3910 0000 0101 0628  
BIC: VSGKAT2K

**Austria Anadi Bank**  
AT97 5200000001150898  
HAABAT2K

**BAWAG PSK**  
AT70 6000000007351491  
OPSKATWW

**UID-Nr.:** ATU 59353014  
**Steuer-Nr.:** 57-17001947  
**DVR:** 003065



3) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Pauschbetrags nach Anlage A (Vergnügungssteuertarif) Abs. II, Z. 1, endet erst mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Abmeldung des Apparates erfolgt oder die Abgabenbehörde sonst davon Kenntnis erlangt, dass der Apparat vom Steuerpflichtigen nicht mehr gehalten wird. Bei Austausch eines angemeldeten Apparates gegen einen gleichartigen Apparat innerhalb eines Kalendermonates tritt bei gleichzeitiger Abmeldung des alten und Anmeldung des neuen Apparates für den neu angemeldeten Apparat die Verpflichtung zur Entrichtung des Pauschbetrages erst ab dem auf den Anmeldemonat folgenden Kalendermonat ein.

4) Abweichend von Absatz 3 beginnt und endet die Verpflichtung zur Entrichtung des Pauschbetrages Anlage A (Vergnügungssteuertarif) Abs. II, Z. 1 bei Automaten (Apparaten), die nicht ganzjährig betrieben werden, mit der Aufnahme oder Unterbrechung der Tätigkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser VO. Die Abgabe für begonnene Monate ist anteilmäßig nach der Zahl der Kalendertage zu entrichten.

## **§ 8** **Entrichtung**

Die Vergnügungssteuer ist spätestens am Fälligkeitstage unaufgefordert zu entrichten. Sie muss nicht mit Abgabenbescheid festgesetzt worden sein.

## **§ 9** **Eintrittskarten**

1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben, so hat der Unternehmer Eintrittskarten auszugeben und diese vor Ausgabe mit einem Kennzeichen der Abgabenbehörde versehen zu lassen.

2) Die Kennzeichnung darf unterbleiben, wenn der Abgabenbehörde die Feststellung der Differenz zwischen den abzusetzenden und den tatsächlichen Eintrittskarten durch sonstige Vorrichtungen möglich ist.

3) Eintrittskarten, die unentgeltlich abgegeben werden, sind als Freikarten zu kennzeichnen.

4) Die nicht abgesetzten Eintrittskarten sind anlässlich der Entrichtung der Vergnügungssteuer der Abgabenbehörde abzuliefern.

### **Bankverbindung**

Bank: **Posojilnica-Bank eGen**  
IBAN: AT81 3910 0000 0101 0628  
BIC: VSGKAT2K

**Austria Anadi Bank**  
AT97 5200000001150898  
HAABAT2K

**BAWAG PSK**  
AT70 6000000007351491  
OPSKATWW

**UID-Nr.:** ATU 59353014  
**Steuer-Nr.:** 57-17001947  
**DVR:** 003065



**§ 10**  
**Kontrolle**

- 1) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Beobachtung des Betriebes von Veranstaltungen, insbesondere die Beobachtung automatischer Einrichtungen, welche die Teilnahme an der Veranstaltung durch Einwerfen von Münzen oder sonstigen Gegenständen ermöglichen, durch Beauftragte der Abgabenbehörde zu dulden und die Anzahl der eingeworfenen Gegenstände auf Verlangen dieser Beauftragten überprüfen zu lassen.
- 2) Die Beauftragten sind mit einem Ausweis der Abgabenbehörde zu versehen.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

- 1) Diese Verordnung tritt am 01.05.2018 in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ludmannsdorf vom 16.12.1997, sowie die Änderung der Verordnung vom 23.10.2001, Zahl: 941-7/2001 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Manfred Maierhofer

Elektronisch kundgemacht nach § 80a K-AGO am: 30.04.2018

**Bankverbindung**

Bank: **Posojilnica-Bank eGen**  
IBAN: AT81 3910 0000 0101 0628  
BIC: VSGKAT2K

**Austria Anadi Bank**  
AT97 5200000001150898  
HAABAT2K

**BAWAG PSK**  
AT70 6000000007351491  
OPSKATWW

**UID-Nr.:** ATU 59353014  
**Steuer-Nr.:** 57-17001947  
**DVR:** 003065